

# **Satzung der UBL (Unabhängige Bürger Leinach)**

## **§1 Name, Zweck, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Unabhängige Bürger Leinach“. Er hat seinen Sitz in Leinach.

Ausschließlicher Zweck des Vereins ist es, durch die Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen in der Gemeinde Leinach an der politischen Willensbildung mitzuwirken.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft, ist ein an den Vorstand zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann der Bewerber einen Antrag an die Mitgliederversammlung stellen, die dann endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung und Ausschließung. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch die schriftliche Erklärung an den Vorstand erklären. Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§3 Vorstand**

Die Geschäfte des Vereins werden von dem Vorstand geführt, der aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und zwei Beisitzern besteht. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt wird.

#### **§4 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, auf Verlangen von mindestens zehn Prozent der Mitglieder auch öfter, einzuberufen. Sie beschließt insbesondere über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die Wahl des Vorstandes, Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt.

#### **§5 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Die Auseinandersetzung nach Auflösung erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für den rechtsfähigen Verein.

#### **§6 Weitere Regelungen**

Soweit die Satzung nichts Weiteres regelt, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für den rechtsfähigen Verein.

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Gründerversammlung zu Leinach am 08. Dezember 1997.